

Datenschutz - Information für Erziehungsberechtigte

Die Stiftung Heilpädagogischer Dienst Graubünden untersteht dem Datenschutzgesetz. Zugang zu Personendaten besteht beim Heilpädagogischen Dienst Graubünden nach dem Grundsatz «So viel wie nötig, so wenig wie möglich».

Das Konzept Datenschutz HPD GR inklusive Begleitdokumente regelt den Umgang mit Personaldaten im Heilpädagogischen Dienst Graubünden.

→ [Link zum Konzept](#)

Die erhobenen Daten werden entsprechend den gesetzlichen Grundlagen erhoben, verwaltet und nach 10 Jahren nach Abschluss der Massnahme oder vorgängig auf Verlangen der Erziehungsberechtigten/volljährigen Jugendlichen sicher und vollständig gelöscht. Die Erziehungsberechtigten/volljährigen Jugendlichen sind jederzeit dazu berechtigt, Einsicht in die Akte nehmen und diese zu erhalten.

Mit personellen, organisatorischen und Massnahmen zur IT-Sicherheit wird der Datenschutz gewährleistet. Personendaten sind geschützt vor Missbrauch, Vernichtung, Verlust, Fälschung, Diebstahl und vor dem Zugang Unbefugter.

Schweigepflicht

Die Weitergabe von Personendaten sowie das Einholen von Berichten und Informationen bedürfen einer Rechtsgrundlage oder der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen, bzw. deren gesetzlichen Vertretung. Hierfür dienen die „Vollmacht Datenweitergabe/Besuche“, die „Vollmacht digitale Datennutzung“ sowie entsprechende Entbindungserklärungen.

Akteneinsicht

Die von der Bearbeitung ihrer Daten betroffene Personen dürfen über Erhebung, Herkunft, Inhalt, Zweck, und Bearbeitung der Daten Auskunft verlangen. Dazu gehört auch, auf welche rechtlichen Grundlagen die Bearbeitung von Daten geschieht. Sie haben auch das Recht auf die Bekanntgabe der Firmen und Personen, die durch den Heilpädagogischen Dienst Graubünden mit der Bearbeitung oder Aufbewahrung der Daten beauftragt sind.

Die Auskunft bzw. Einsicht verlangende Person muss sich über ihre Identität ausweisen. Die Auskunft ist innert 30 Tagen in allgemeinverständlicher Weise, schriftlich und kostenlos zu

erteilen. Jede betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Daten gegenüber Dritten entgegen einer ursprünglichen Vereinbarung sistieren lassen.

Übergeordnet ist die Datenbekanntgabe gegenüber den Behörden, wenn diese Informationen einfordern zur Aufklärung von mutmasslich rechtsmissbräuchlichen Handlungen oder Verletzungen der Sorgerechts-Pflichten durch die betroffene Person.

Die betroffenen Personen dürfen grundsätzlich in jene Datensätze Einsicht nehmen, die ihre Person oder die Person der Kinder betreffen, für die sie sorgeberechtigt sind. Die Erteilung von Auskünften und die Einsichtsrechte dürfen ausnahmsweise beschränkt oder verweigert werden, wenn wichtige juristische Gründe dagegensprechen.

Recht auf Berichtigung

Widerrechtlich bearbeitete sowie unrichtige Daten müssen auf Verlangen der betroffenen Personen berichtigt oder vernichtet werden.

Verweigerung der Datenweitergabe

Betroffene Personen können jederzeit die Weitergabe jeglicher oder definierter Informationen zu ihrer Person oder zur Person ihrer Kinder verweigern.

Auftragserfüllung

Dem Heilpädagogischen Dienst Graubünden ist es vorbehalten, den therapeutischen Auftrag als nicht durchführbar zu deklarieren, wenn ein Minimum an notwendigen Daten und Berechtigungen seitens der Erziehungsberechtigten nicht zur Verfügung gestellt werden.

Dies sind insbesondere:

- Die Stammdaten der Kinder bzw. der Erziehungsberechtigten
- Daten zur medizinischen und therapeutischen Vorgeschichte
- Die Berechtigung, notwendige Informationen bei medizinischen und pädagogischen Fachstellen zu beschaffen, die mit dem Kind relevant zu tun haben oder zu tun hatten
- Die Berechtigung, mit medizinischen und pädagogischen Fachstellen in Austausch zu treten, die relevant mit dem Kind zu tun haben oder zu tun haben werden

Für Fragen steht Ihnen die Bereichsleitung Finanzen und Dienste der Stiftung HPD GR, in ihrer Funktion als Datenschutzbeauftragte:r gerne zur Verfügung.

Chur, 01. Januar 2024